



BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.
Vereinigung zur Förderung heimatlichen
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

SATZUNG





Inhaltsverzeichnis

1. Satzung des BWK		Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit.....	5
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	6
§ 4	Aufgaben des BWK.....	6
§ 5	Mitgliedschaft	7
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 7	Rechte der Mitglieder	8
§ 8	Pflichten der Mitglieder	8
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 10	Organe des BWK.....	10
§ 11	Die Hauptversammlung	10
§ 12	Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung.....	12
§ 13	Beschlussfassung der Hauptversammlung	12
§ 14	Stimmrecht.....	12
§ 15	Außerordentliche Hauptversammlung	13
§ 16	Das Präsidium.....	13
§ 17	Bildung von Fachausschüssen	15
§ 18	Protokollierung	16
§ 19	Datenschutz	16
§ 20	Auflösung des BWK.....	17
§ 21	Schlussbestimmungen.....	17





Satzung

Bund Westfälischer Karneval e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund Westfälischer Karneval", Vereinigung zur Förderung heimatlichen Fastnachtsbrauchtums (Kurzbezeichnung: BWK). Er wurde am 11. September 1949 in Münster gegründet. Er führt das weiße, springende Pferd mit Schellenmütze auf roter Fläche in seinem Wappen.
- (2) Der Sitz des Bundes Westfälischer Karneval, nachfolgend auch 'BWK' genannt, ist Münster/Westfalen. Münster ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- (3) Der BWK ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 1512 beim Amtsgericht Münster/Westfalen.
- (4) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des BWK ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Volksbrauchtums Karneval, insbesondere im Raum Westfalen, Lippe und Osnabrücker Land, unter grundsätzlichem Ausschluss von politischen und konfessionellen Absichten.
- (2) Der BWK ist der freiwillige Zusammenschluss aller Karnevalsvereine und -gesellschaften sowie aller anderen Institutionen in seinem Verbandsgebiet, die fastnachtliches Brauchtum pflegen, sofern sie sich dem BWK angeschlossen und dessen Satzung anerkannt haben.
- (3) Der BWK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BWK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des BWK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BWK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des BWK sowie mit Aufgaben zur Förderung des Verbandes betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Eine Ehrenamts pauschale (§ 3 Nr. 26a EstG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Etwaige Ansprüche müssen spätestens bis zum 15.1. des auf das Jahr der Anspruchentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, sind die Ansprüche verjährt.



§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Bund Westfälischer Karneval hat sich dem Bund Deutscher Karneval e.V. (kurz: BDK), Sitz Köln/Rhein als Regionalverband angeschlossen, er ist Mitglied der Närrischen Europäischen Gemeinschaft (kurz: NEG) und des Landesverbandes für karnevalistischen Tanzsport in Nordrhein-Westfalen (kurz: LkT-NRW). Eine Mitgliedschaft in weiteren Organisationen ist möglich.

§ 4 Aufgaben des BWK

Die Aufgaben des BWK sind insbesondere:

- (1) die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums auf traditions- und landschaftsgebundener Grundlage;
- (2) beratende und helfende Funktion gegenüber den Mitgliedern;
- (3) die Vertretung aller Interessen des BWK gegenüber dem Bund Deutscher Karneval, Behörden und anderen Institutionen in kultureller, wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht im Rahmen des Verbandszwecks;
- (4) die Förderung der Jugendarbeit im Verband und in den Vereinen;
- (5) die Förderung des karnevalistischen Tanzsports;
- (6) die Förderung eigener Veröffentlichungen sowie die Kontaktpflege mit den Medien;
- (7) die Förderung aller Einrichtungen, die der Pflege und Ausweitung des karnevalistischen Ideengutes dienen;
- (8) die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagen, Tanzsportveranstaltungen, Musikwettbewerben, Trainerschulungen, Jugendleiter- und anderen Seminaren im Rahmen des Satzungszwecks;
- (9) die entschiedene Bekämpfung aller Auswüchse bei der karnevalistischen Brauchtumspflege und den Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung;
- (10) Förderung und Pflege einer Dokumentation der westfälischen Fastnacht in ihrer Historie, ihrer Entwicklung und ihrer heutigen Ausdrucksform in der Stiftung "Heim der westfälischen Fastnacht" im Teufelsturm Menden.

Zusammenfassend dient der Verband damit insgesamt kultureller Zwecke durch die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung der Jugend, die Förderung des Tanzsports sowie der Völkerverständigung.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Bund Westfälischer Karneval unterscheidet 4 Arten von Mitgliedern:
 - (a) **Aktive Mitglieder**
Das sind die dem BWK angeschlossenen Karnevalsvereine und -gesellschaften, die sich verpflichten, den Verbandszweck zu fördern.
 - (b) **Ehrenmitglieder**
Das sind Personen, die sich insbesondere als Präsidiumsmitglied oder als Mitglied in den Fachausschüssen um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums oder die Entwicklung des Landesverbandes außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Der zustimmende Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Präsidenten des BWK können unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
 - (c) **Senatoren**
Das sind Personen des fastnachtlichen und öffentlichen Lebens, die die Bestrebungen des BWK ideell, materiell und finanziell unterstützen. Sie werden vom Präsidium ernannt. Die Senatoren bilden den BWK-Senat, dem der Senatspräsident vorsteht.
BWK-Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind automatisch Mitglieder des Senats.
 - (d) **Fördernde Mitglieder**
Das sind Organisationen, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die den Verband ideell und finanziell unterstützen.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in den Regionalverbänden des BDK ist ausgeschlossen. Ein Übertritt von einem Regionalverband in den anderen ist nur mit Einwilligung der beiden Regionalverbandspräsidenten möglich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich - in doppelter Ausführung mittels Formblatt und unter Beifügung einer gültigen Satzung des Antragstellers - an die Geschäftsstelle des BWK oder die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Hauptversammlung ist nicht möglich.
- (3) Hat das Präsidium dem Aufnahmeantrag zugestimmt, stellt sich die neu aufgenommene Gesellschaft auf der nächsten Hauptversammlung den anwesenden Delegierten vor.
- (4) Mit der Aufnahme in den BWK ist automatisch eine Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval e.V. verbunden.



- (5) Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (6) Bei Ablehnung der Aufnahme kann nach Ablauf von zwei Jahren erneut ein Antrag auf Aufnahme gestellt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen des BWK mit Stimmrecht zu. Sie können an die Hauptversammlung sowie zwischen den Hauptversammlungen an das Präsidium Anträge stellen, Anfragen einbringen, Wünsche vortragen und Informationen beantragen.
- (2) Die Mitglieder des BWK sind in ihrem Eigenleben nicht eingeschränkt. Ihre landesüblichen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern, sofern sie den satzungsgemäßen Grundsätzen des BDK und des BWK nicht zuwiderlaufen.
- (3) Die Mitgliedsgesellschaften sind berechtigt, die Beratung und Hilfestellung des BWK in Anspruch zu nehmen sowie bei der Wahrung ihrer Interessen durch den BWK unterstützt zu werden. Sie genießen alle Vorteile, die der BDK und der BWK zur Förderung seiner Ziele gewährt.
- (4) Ehrenmitglieder, Senatoren und fördernde Mitglieder können an der Hauptversammlung - Ehrenpräsidenten auch an Sitzungen des Präsidiums - beratend teilnehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des BWK sowie satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des BWK zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den BWK in seinen Bestrebungen zur Erreichung des Satzungszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Alle Mitgliedsgesellschaften verpflichten sich, Fastnachts- bzw. Karnevalsbräuche nur in der kalendermäßig bedingten Zeit um dem "Elften im Elften" bis Aschermittwoch auszuüben. Ausnahmen hierzu regelt die Richtlinie A.
- (4) Die Mitglieder des BWK haben einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich zum **1. April** fällig und eingezogen.



- (6) Das Präsidium kann ein Mitglied von der Teilnahme am SEPA-Verfahren befreien.
- (7) Änderungen der Bankverbindung sind dem BWK unverzüglich mitzuteilen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem BWK für sämtliche mit der Beitragseinziehung und/oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto nicht mehr besteht und das Mitglied dies dem BWK nicht unverzüglich mitgeteilt hat.
- (8) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Senatoren sind beitragsfrei.
- (9) Für Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Verzug sind, ruht das Stimmrecht bei den Hauptversammlungen.
- (10) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt;
 - (b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - (c) durch Ausschluss aus dem BWK;
 - (d) durch Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen;
 - (e) durch Tod bei natürlichen Personen;
 - (f) durch Auflösung des BWK.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der freiwillige Austritt ist, soweit das Präsidium nicht Ausnahmen genehmigt, nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem BWK zu erfüllen.
- (3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist und wenn der Jahresbeitrag für zwei Jahre nicht gezahlt wurde.

Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. In jedem Falle gilt die letzte dem BWK bekannte Anschrift als Zustelladresse für die Mahnschreiben sowie die Mitteilung der erfolgten Streichung von der Mitgliederliste.



- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder einen satzungsmäßig gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung verstößt oder das Ansehen des Brauchtums oder des BWK in besonderer Weise schädigt (s. Richtlinie B). Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief unter kurzer Darlegung der Gründe mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss durch das Präsidium besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von acht Wochen an den Ehrenrat des BWK. Der Ehrenrat hat dem Mitglied vor seiner Beschlussfassung, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Ehrenrat zu erklären bzw. zu rechtfertigen. Die Erklärungsfrist darf einen Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der hiernach erforderlichen Ehrenratssitzung zu verlesen. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Mit dem Austritt oder Ausschluss endet auch die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval e.V.

§10 Organe des BWK

Organe des Landesverbandes sind

- (a) die Hauptversammlung
- (b) das Präsidium.

§11 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BWK und ist einmal im Jahr einzuberufen. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen ist kein Einspruch möglich.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus
- (a) den Vertretern der aktiven Mitglieder
 - (b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - (c) den Ehrenmitgliedern, Senatoren und fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht).



- (3) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt über:
 - (a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - (b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums;
 - (c) die Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen, Entlastung des Schatzmeisters;
 - (d) die Entlastung des Präsidiums;
 - (e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages;
 - (f) die Wahl des Präsidiums (ohne Verbandsjugendvorsitzende/n) sowie notwendige Ergänzungswahlen;
 - (g) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen sowie zwei Ersatzkassenprüfern, die nicht dem Präsidium oder den Fachausschüssen angehören dürfen; Wahl für die Dauer von drei Jahren - parallel zur Amtszeit des Präsidiums;
 - (h) die Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin sowie eines Wahlprotokollführers / einer Wahlprotokollführerin;
 - (j) Beschlussfassung über Anträge;
 - (k) Bewerbungen der Vereine um die Ausrichtung von Hauptversammlungen, Tanzturnieren und anderen Veranstaltungen;
 - (l) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
 - (m) den Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - (n) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums.
- (5) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten / von der Präsidentin - in dessen / deren Abwesenheit durch die beiden Vizepräsidenten - und vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Hauptversammlung ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits beim Präsidium eingegangenen Anträge einzuberufen.
- (7) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.



§12 Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung

- (1) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Einreichungsfrist oder die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des BWK sind hiervon ausgenommen.
- (2) Zur Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§13 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung von einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin sowie einen Protokollführer / eine Protokollführerin übertragen werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Vor Beginn jeder Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und die Richtigkeit von der Hauptversammlung zu bestätigen.
- (4) Abstimmungen erfolgen per Akklamation, wenn kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Steht bei den Wahlen zum Präsidium mehr als ein Kandidat zur Wahl, erfolgt die Wahl geheim mittels Stimmzettel.
- (5) Die Hauptversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Landesverbandes erfordern ist eine Dreiviertelmehrheit.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat / keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

§14 Stimmrecht

- (1) In der Hauptversammlung hat jedes aktive Mitglied, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums besitzen während der Dauer ihrer Amtsausübung Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht mit je einer Stimme.



Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht bei der

- (a) Abstimmung auf Entlastung
 - (b) Abstimmung zur Wahl des Präsidiums.
- (3) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Senatoren und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Anwesenheit ist zu gestatten.
 - (4) Stimmübertragung ist unzulässig.
 - (5) Für Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug sind und diesen nicht bis spätestens vor Beginn der Hauptversammlung gezahlt haben, ruht das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Auf diese Rechtsfolge ist mit der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des BWK es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung.

§ 16 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - (a) der Präsident / die Präsidentin;
 - (b) zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen;
 - (c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin;
 - (d) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin;
 - (e) der Verbandsjugendvorsitzende / die Verbandsjugendvorsitzende;
 - (f) zwei Beisitzer (die Anzahl der Beisitzer kann im Bedarfsfall erweitert werden).

Die Mitglieder des Präsidiums übernehmen bestimmte Verwaltungs-, Geschäfts- und Organisationsaufgaben, über deren Verteilung das Präsidium befindet.

Das Präsidium kann sich zur Festlegung dieser Kernaufgaben eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.



Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen. Der Präsident / Die Präsidentin und ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin - im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Präsidenten / der Präsidentin beide Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen - vertreten gemeinschaftlich den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Der Präsident / Die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sind vom § 181 BGB befreit.

- (3) Präsidiumsmitglieder können nur Angehörige von aktiven Mitgliedern des BWK werden.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl und deren Annahme an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der / Die Verbandsjugendvorsitzende wird von der Verbandsjugendversammlung gewählt. Er / Sie bzw. im Falle der Verhinderung sein / ihre Vertreter/in hat Sitz und Stimme im Präsidium.
- (6) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann das Präsidium eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen / der Ausgeschiedenen beauftragen.
- (7) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung;
 - (c) die Verwaltung des Vermögens des BWK; Näheres kann durch entsprechende Ordnungen und Richtlinien geregelt werden.
 - (d) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens; Näheres regeln die Richtlinien, die jeweiligen Ordnungen sowie gegebenenfalls der Aufgabenverteilungsplan.
 - (e) Die Ordnungen, Richtlinien sowie der Aufgabenverteilungsplan sind nicht Bestandteil der Satzung.



- (8) Der Präsident / Die Präsidentin, im Falle der Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt den Vorsitz. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident / die Präsidentin oder ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin bzw. die Stimme des / der vorsitzenden Vizepräsidenten / Vizepräsidentin.
- (10) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet die finanziellen Mittel des Verbandes und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er / Sie berichtet den Organen des BWK jeweils bei ihren Versammlungen und Tagungen über die Kassenlage.

Über die Bankkonten verfügen der Präsident / die Präsidentin, die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin - und zwar je zwei von ihnen gemeinsam.

- (11) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbandsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (§ 3 Nr. 26a EstG).

Im Übrigen haben die Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der genannte Personenkreis hat das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (12) Der Präsident / Die Präsidentin kann über Beträge bis zu 500,00 Euro nach pflichtgemäßem Ermessen allein verfügen. Der Verband finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden, Fördergeldern etc.

§ 17 Bildung von Fachausschüssen

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Organe des Verbandes werden Fachausschüsse gebildet. Insbesondere sind folgende Ausschüsse denkbar:
 - (a) Brauchtum
 - (b) Jugend
 - (c) Tanzsport
 - (d) Medien
 - (e) Musik
 - (f) Steuern und Recht



- (2) Jeder Ausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern. Diese haben beratende Funktion und bearbeiten die ihnen übertragenden Aufgabenbereiche. Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Der Präsident / Die Präsidentin oder eine von ihm / ihr beauftragte Person haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen des BWK teilzunehmen. Er / Sie ist unter Vorlage der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Von jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Präsidenten / der Präsidentin zuzuleiten.
- (5) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode des Präsidiums berufen.
- (6) Die Verbandsjugend ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des BWK in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§18 Protokollierung

Von jeder Hauptversammlung sowie allen Beschlussfassungen des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer / von der Protokollführerin oder einem Vertreter / einer Vertreterin und vom Präsidenten / von der Präsidentin oder vom vorsitzenden Vizepräsidenten / von der vorsitzenden Vizepräsidentin zu unterzeichnen.

§19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Bundes Westfälischer Karneval e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben **der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet**, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) **Mit dem Beitritt eines Vereins erhebt der Bund Westfälischer Karneval e.V. alle für die Mitgliedschaft im BWK notwendigen Daten (Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankverbindung). Jedem Verbandsmitglied wird eine Mitgliedsnummer (durch den Bundesverband) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn diese zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig ist.**



- (3) **Jedes Mitglied hat das Recht**
- (a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO)
 - (b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO)
 - (c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO;
 - (d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO;
 - (e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO;
 - (f) auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO;
 - (g) auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier: LDI-NRW, Düsseldorf);
 - (h) eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
- (4) Den **Mitgliedern in den** Organen des Verbandes, allen Funktionsträgern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus den Gremien des Verbandes bzw. nach Beendigung der Tätigkeit für den BWK weiter.
- (5) **Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO:**
- [a] aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person
 - [b] zur Erfüllung eines Vertrages
 - [c] zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
 - [f] zur Wahrung berechtigter Interessen.
- (6) Näheres regelt die Datenschutz-Ordnung, die von der Hauptversammlung zu erlassen ist.

§20 Auflösung des BWK

- (1) Die Auflösung des BWK kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 13 Abs. (6) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident / die Präsidentin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des BWK, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Aufhebung des BWK fällt das Vermögen des BWK an die gemeinnützige Stiftung "Teufelsturm - Heim der westfälischen Fastnacht" mit Sitz in Menden. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.



§21 Schlussbestimmungen

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie behördlicherseits angeordnete Änderungen vorzunehmen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen; in der Einladung ist auf die Satzungsänderung durch die Wiedergabe neuer Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die vorliegende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 29.09.2007 in Delbrück mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt und beschlossen.

Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am **21.09.2019 in Schöppingen**.

- (4) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.





Bund Westfälischer Karneval e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 1111
59701 Arnsberg
Tel. 02932 496254
E-Mail: geschaeftsstelle@bwk-online.de